

09.04.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 16/4807 -

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften
(10. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Berichterstatter

Abgeordneter Große Brömer

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf, der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/4807 - wird mit folgenden Änderungen angenommen.

Datum des Originals: 09.04.2014/Ausgegeben: 09.04.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geszentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften
(10. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 132 a folgende Angabe eingefügt:

„§ 132 b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind in berufliche Lernfelder oder Berufsabschlüsse oder Fachrichtungen und gegebenenfalls fachliche Schwerpunkte gegliedert.“

Beschlüsse des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften
(10. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) - neu -
In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Qualifizierung“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt, werden nach den Wörtern „berufliche Kenntnisse,“ die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten,“ eingefügt und werden die Wörter „berufliche Grund- und Fachbildung“ gestrichen.

- b) - bisher a) -
Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Fachbereichen, Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;
2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung). Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss und ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 1 ermöglicht.“

c) - bisher b) -

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;
2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung). Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Sie ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Ab-

satz 6 Nummer 2 ermöglicht.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert

d) - bisher c -

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

aa) Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;“.

„1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;

2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;

3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- | | |
|--|--|
| <p>bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.“</p> | <p>bb) unverändert</p> |
| <p>d) Absatz 6 wird aufgehoben.</p> | <p>e) - bisher d) - unverändert</p> |
| <p>e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.“</p> | <p>f) - bisher e) -
Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „berufliche Kenntnisse“ ein Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ eingefügt.</p> <p>bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.“</p> |
| <p>f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.</p> | <p>g) - bisher f) - unverändert</p> |
| <p>g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und die Wörter „Absatz 7 und 8“ werden durch die Wörter „Absatz 6 und Absatz 7“ ersetzt.</p> | <p>h) - bisher g) - unverändert</p> |
| <p>3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe in der zweiten Klammer „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.</p> | <p>3. unverändert</p> |

4. § 46 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“
5. Nach § 132 a wird folgender § 132 b eingefügt:
- „ §132 b
Übergangsvorschrift zum Schulversuch
PRIMUS
- (1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.
- (2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2021.“
4. § 46 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schüler~~n~~, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“
5. unverändert

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nummern 2 und 3 treten am 1. August 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) An Berufskollegs eingerichtete Bildungsgänge, die nach diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen sind, können auslaufend fortgeführt werden. Die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern ab 1. August 2015 ist nicht zugelassen.

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt am 1. August 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE „Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften (10. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 16/4807) wurde am 29. Januar 2014 vom Plenum an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur federführenden Befassung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen führen aus, dass die Ausbildungsvorbereitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf im Berufskolleg einer Neuordnung bedarf. Im Zusammenhang hiermit sollen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes bezüglich der Berufskollegs eingearbeitet werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich - so die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen - im Schulgesetz aus folgenden Gründen:

- „- Die Regelung für das Recht der Schulträger, Vorgaben für die Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen zu erlassen, muss angepasst werden.
- Der Zeitraum, in dem Schulen beantragen können, im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS zu erproben, ob sie durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöhen und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Abschlüssen führen, soll um ein Schuljahr verlängert werden.“

Zur Lösung der Problematik legen die Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf vor.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat am 22. Januar 2014 den Vorratsbeschluss gefasst, hierzu Anhörungen von Sachverständigen durchzuführen.

Folgende Sachverständige wurden daher am 19. März 2014 gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Prof. Dr. Angela Faber Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	-
Robin Wagener Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/1526
Dr. Kai Zentara Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/1522
Sabine Neuser Richard-von Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen	16/1487
Elke Vormfenne Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in NRW e.V., Düsseldorf	16/1478
Gudrun von Nesselrode Elternverein NRW e.V., Recklinghausen	16/1477
Frank Müller Landeselternkonferenz NRW e.V., Velbert	16/1540
Dorothea Schäfer Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW, Essen	16/1524
Norbert Wichmann Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW, Düsseldorf	
Sylvia Wimmershoff Odenthal	16/1458
Andreas Oehme Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf	16/1495
Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Wilhelm Schröder Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e.V., Düsseldorf	16/1476
Johannes Trulsen LandeschülerInnenvertretung NRW, Düsseldorf	16/1496
Erwin Wekeiser Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf, Beckum	16/1525
Jutta Pitzen Katholische Elternschaft Deutschlands, Bonn	16/1486

Weitere Stellungnahmen	
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/1449
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/1485
Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW, Dortmund	16/1488
lehrer.nrw, Düsseldorf	16/1417

Weitere Stellungnahmen	
Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, Landesverband NRW, Essen	16/1479
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband NRW, Duisburg	
Verband Deutscher Privatschulen, Landesverband NRW, Düsseldorf	16/1529
Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal	16/1503
Landeselternschaft Grundschulen NRW, Bochum	16/1457
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen, Dortmund	16/1497
Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/1489
Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW, Dortmund	16/1508

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/497.

Eine abschließende Befassung zum Antrag erfolgte im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 9. April 2014.

Hier lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion vor:

„I. Nummer 2 (§ 22) wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Qualifizierung“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt, werden nach den Wörtern „berufliche Kenntnisse,“ die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten,“ eingefügt und werden die Wörter „berufliche Grund- und Fachbildung“ gestrichen.“

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 „ Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Fachbereichen, Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert.“

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „berufliche Kenntnisse“ ein Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Sie ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb

von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.“

- cc) *In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Absatz 6 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 6 Nummer 2“ ersetzt.*
- d) *Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und Buchstaben aa wird wie folgt geändert:*
- aa) *„Nummer 1 wird“ wird durch „Nummern 1 bis 3 werden“ ersetzt.*
- bb) *Nach den Wörtern „berufliche Kenntnisse“ werden ein Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung“ eingefügt.*
- cc) *Nach dem Wort „(Fachoberschulreife)“ werden die Wörter „und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ eingefügt.*
- dd) *Am Ende von Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 angefügt:*
- „2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;*
- 3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“*
- e) *Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.*
- f) *Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:*
- „f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:*
- aa) *In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „berufliche Kenntnisse“ ein Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ eingefügt.*
- bb) *Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:*
- „2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.““*
- g) *Die bisherigen Buchstaben f und g werden die Buchstaben g und h.*
- II. *In Nummer 4 (§ 46) werden das Wort „Schüler“ durch das Wort „Schülern“ und die Wörter „angemeldete Kinder“ durch das Wort „Anmeldungen“ ersetzt.*
- III. *In Artikel 2 Absatz 1 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ und das Wort „treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt.*

Begründung:Zu I. a):

Die Änderung folgt § 2 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes NRW. Danach vermittelt die Schule die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Zu I. b):

Der Begriff „Fachbereich“ wird bereits jetzt im Beruflichen Gymnasium und in der Fachschule als Oberbegriff genutzt. Mit der Einführung desselben in seiner Pluralform in Satz 1 anstelle der Formulierung „berufliche Lernfelder“ erfolgt eine sinnvolle Vereinheitlichung. „Fachbereiche“ bezeichnen künftig als Oberbegriff eine bestimmte Gliederung.

Zu I. c):

Zur Änderung in Satz 1 siehe Begründung zu I. a).

Mit der Änderung in Satz 2 wird der Erwerb des Hauptschulabschlusses für Jugendliche in Ausbildungen gemäß §§ 66 BBiG und § 42m HwO gesetzlich verankert. Außerdem wird klargestellt, dass mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Satz 4 wird redaktionell korrigiert.

Zu I. d):

Zu den Änderungen unter Buchstaben aa, bb und dd siehe Begründung zu I. a).

Zur Änderung unter Buchstabe cc siehe Begründung zu I. c).

Zu I e):

Folgeänderung.

Zu I. f):

Zu den Änderungen siehe Begründung zu I. a).

Zu I. g):

Folgeänderung.

Zu II.:

Redaktionelle Korrektur. Darüber hinaus erfolgt mit dem Austausch der Wörter „an-gemeldete Kinder“ durch das Wort „Anmeldungen“ eine Klarstellung. Es können nicht nur Kinder betroffen sein, sondern an den weiterführenden und an den berufsbildenden Schulen auch Jugendliche und Erwachsene.

Zu III.:

Redaktionelle Korrekturen.“

D Abstimmung

Im mitberatenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde zum Gesetzentwurf nicht Stellung genommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion wurde in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 9. April 2014 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Im weiteren Verlauf beantragte die Fraktion der FDP eine Einzelabstimmung über den Gesetzentwurf:

zu 1.

(Erweiterung der Inhaltsangabe um § 132 b „Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS“)

1. wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

zu 2.

(Änderung in § 22)

2. wurde mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

zu 3.

(Änderung in § 37)

3. wurde mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

zu 4.

(Änderung in § 46)

4. wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

zu 5.

(Erweiterung des § 132 um § 132 b)

5. wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Schlussabstimmung

Der Gesetzentwurf wurde anschließend in der so geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Wolfgang Große Brömer
- Vorsitzender -